

bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung wird in demselben Umfang und in derselben Form wie die ursprüngliche Prüfung abgenommen.

(2) Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 26 Prüfungszeugnis

(1) Die Anwärterin oder der Anwärter erhält über die bestandene Laufbahnprüfung ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 6. Mit dem Zeugnis wird bestätigt, dass die Absolventin oder der Absolvent die Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Dienst besitzt.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde unterzeichnet. Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Personalakten der Anwärterin oder des Anwärters zu nehmen.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter einen vom Prüfungsausschuss und der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsbehörde unterschriebenen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Besteht eine Anwärterin oder ein Anwärter die Prüfung auch nach Wiederholung nicht, kann auf Antrag durch die Ausbildungsleitung eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten ausgestellt werden. Die Bescheinigung muss ausweisen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Der Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung über das letztmalige Nichtbestehen der Prüfung gestellt werden.

§ 27 Prüfungsniederschrift

Für jede Anwärterin oder jeden Anwärter ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, aus der sich die Berechnung der Abschlussnote ergibt (Anlage 7). Die Niederschrift ist von den bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Prüfungsaufgaben und Klausuren sind mindestens fünf Jahre, die Niederschriften zehn Jahre, aufzubewahren.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsleistungen kann die Anwärterin oder der Anwärter unter Aufsicht Einsicht in die vollständige Prüfungsakte nehmen.

(2) Im gerichtlichen Verfahren über die Anfechtung der Prüfung wird die Prüfungsakte der Anwärterin oder des Anwärters dem Gericht vorgelegt.

(3) Die Prüfungsakte wird entsprechend den Aufbewahrungsvorschriften aufbewahrt und nach fünf Jahren vernichtet.

§ 29 Entscheidung über Widersprüche

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen werden, entscheidet die Ausbildungsbehörde.

DRITTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen bautechnischen Dienstes – Fachrichtung Hochbau – in der staatlichen Hochbauverwaltung vom 22. Februar 1968 (StAnz. S. 501) wird aufgehoben.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 2020

**Der Hessische Minister
der Finanzen**
gez. Dr. Schäfer
– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 12/2020 S. 344

Anlagen 1 bis 7

- Anlage 1** Ausbildungsplan
- Anlage 2** Ausbildungsnachweis
- Anlage 3** Beschäftigungsnachweis
- Anlage 4a** Befähigungsbericht
- Anlage 4b** Abschließender Befähigungsbericht
- Anlage 5** Niederschrift/Ablauf der schriftlichen Prüfung
- Anlage 6** Prüfungszeugnis
- Anlage 7** Prüfungsniederschrift

Anlage 1 zum § 8, 10 APOgtDBau

Ausbildungsplan für den Vorbereitungsdienst des gehobenen technischen Dienstes

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsbehörde *	Dauer (Wochen)**	Prüfungsgebiete gemäß § 16 Abs. 1	Module	Lehrinhalte
I	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	8	1. Aufgaben der staatlichen Hochbauverwaltung und Immobilienverwaltung	Modul 01 Organisation und Aufgaben der Hochbauverwaltung und Immobilienverwaltung	01.1.1 Staatliche Hochbauverwaltung des Bundes 01.1.2 Staatliche Hochbauverwaltung des Landes Hessen 01.1.3 Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen
				Modul 02 Organisation und Management	02.1.1 Organisation 02.1.2 Personalwesen 02.1.3 Projektorganisation 02.1.4 Projektmanagement 02.1.5 Standortmanagement 02.1.6 Gebäudemanagement
II	Lehrgänge, Seminare	4	2. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen	Modul 03 Grundlegende staatspolitische und verwaltungsrechtliche Kenntnisse	03.1.1 EU-Recht 03.1.2 Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland 03.1.3 Verwaltungsaufbau des Bundes und des Landes Hessen 03.1.4 Allgemeines Verwaltungsrecht 03.1.5 Besonderes Verwaltungsrecht 03.1.6 Haushaltsrecht

Ausbildungsabschnitte	Ausbildungsbehörde *	Dauer (Wochen)**	Prüfungsgebiete gemäß § 16 Abs. 1	Module	Lehrinhalte
II	Lehrgänge, Seminare	3	3. Rechtliche Grundlagen des Bauwesens	Modul 04 Rechtsgrundlagen in der Praxis	04.1.1 Öffentliches Baurecht 04.1.2 Privatrecht 04.1.3 Vergaberecht 04.1.4 Energierecht
I	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	28	4. Durchführung, Steuerung und Wirtschaftlichkeit von staatlichen Hochbaumaßnahmen	Modul 05 Planung und Durchführung von Baumaßnahmen	05.1.1 Vorschriften, Richtlinien und Dienst-anweisungen 05.1.2 Baumaßnahmen des Bundes und des Landes Hessen 05.1.3 Durchführung von Baumaßnahmen 05.1.4 Öffentlich Private Partnerschaft 05.1.5 Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen 05.1.6 Zuwendungsmaßnahmen 05.1.7 Baubetrieb
				Modul 06 Grundlegende ökologische Kenntnisse	06.1.1 Nachhaltigkeit 06.1.2 Lebenszyklusbetrachtung 06.1.3 Erneuerbare Energien 06.1.4 Bauphysikalische Aspekte
				Modul 07 Grundlegende ökonomische Kenntnisse	07.1.2 Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen 07.1.3 Haushaltsunterlage 07.1.4 Claim Management
				Modul 09 Verwaltungsinformatik	09.1.1 Finanzen und Controlling 09.1.2 Projektmanagement 09.1.3 Baumanagement
I	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	3	5. Haushaltsrecht, Finanz- und Rechnungswesen	Modul 07 Grundlegende ökonomische Kenntnisse	07.1.1 Haushaltsplan 07.1.2 Volks- und betriebswirtschaftliche Untersuchungen 07.1.3 Haushaltsunterlage 07.1.4 Claim Management
				Modul 08 Betriebswirtschaftliche Steuerung	08.1.1 New Public Management, Neue Verwaltungssteuerung 08.1.2 Internes Rechnungswesen 08.1.3 Externes Rechnungswesen 08.1.4 Kaufmännisches Gebäudemanagement
I	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	6	6. Vergabe- und Vertragsrecht	Modul 05 Planung und Durchführung von Baumaßnahmen	05.1.3 Durchführung von Baumaßnahmen 05.1.4 Öffentlich Private Partnerschaft
				Modul 09 Verwaltungsinformatik	09.1.4 Vergabe- und Vertragswesen
II	Lehrgänge, Seminare	1		Modul 10 Kommunikation und Führung	10.1.1 Leitungskonzepte 10.1.2 Kommunikation 10.1.3 Personalführung 10.1.4 Methoden zur Strukturierung von Arbeitsprozessen

* Die Ausbildung kann auch in anderen Ausbildungsstationen bspw. dem Hessischen Ministerium der Finanzen, der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (Abteilung Bundesbau) erfolgen.

** 65 Wochen (15 Monate) inklusive Erholungsurlaub, Prüfungsvorbereitung und Prüfung von 12 Wochen.